

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz
Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Postanschrift:
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn
Tel.: 0228/73-9176
Email: gaerditz@jura.uni-bonn.de

Bonn, den 30. August 2016

Reform der Wahl für die obersten Bundesgerichte (PA 6 – 5410-2.2)

Zu dem Antrag „Reform der Wahl für die obersten Bundesgerichte“ (BT-Drs. 18/7548) nehme ich wie folgt Stellung:

I. Hintergrund

Im Juni 2015 hatten bereits die Landesjustizministerinnen und -minister auf ihrer Konferenz auf Initiative des Landes Schleswig-Holsteins das Bundesjustizministerium aufgefordert, Reformvorschläge des Richterwahlverfahrens zu obersten Bundesgerichten vorzulegen. Beschlossen wurde:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass dem Verfahren der Bundesrichterwahl nicht nur in Bezug auf die Gewinnung der bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch mit Blick auf die Gewährleistung der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Vertrauens in die höchstrichterliche Rechtsprechung besondere Bedeutung zukommt.*
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das gegenwärtige Verfahren der Bundesrichterwahl verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Sie nehmen zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang verschiedene Reformansätze zur Diskussion gestellt worden sind.*
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es daher, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz in die Prüfung dieser Reformansätze eingetreten ist. Vor dem Hintergrund der auf Länderebene bestehenden Regelungen und Erfahrungen bitten sie ihn, die Länder in geeigneter Weise zu beteiligen.“*

Diesen Impuls greift nunmehr ein Beschlussantrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. Februar 2016 auf,¹ der teils eher abstrakte Reformziele, teils aber auch konkretisierte Reformvorschläge enthält. Im Einzelnen ist zu diesem Antrag Folgendes anzumerken:

II. Verfassungsrechtliche Koordinaten

Verfassungsrechtliche Prämisse des Antrags ist, dass die Wahl von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern „in einem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und dem Erfordernis der demokratischen Legitimation (Artikel 95 Absatz 2 Grundgesetz)“ erfolge.² Dies ist zumindest ungenau. Verfassungsrechtlich gilt für die Richterwahl vielmehr Folgendes:

1. Bestenauslese

Die in Art. 95 Abs. 2 GG vorgesehene Wahl durch einen gemischt besetzten Wahlausschuss ist eine besondere **Verfahrensregelung**. Das aus Art. 33 Abs. 2 GG folgende Gebot, über den Zugang zu öffentlichen Ämtern – Richterämter eingeschlossen³ – nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden („Bestenauslese“), umfasst eine **materielle Bindung** bei der Auswahlentscheidung und bleibt von dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht unberührt. Daher ist es anerkannt, dass Art. 33 Abs. 2 GG auch dort zur Anwendung kommt, wo über die Besetzung von Richterämtern gemäß Art. 98 Abs. 4 GG i. V. mit Landesrecht bzw. – im vorliegenden Kontext – Art. 95 Abs. 2 GG durch einen Richterwahlausschuss entschieden wird.⁴ Dies bedeutet konkret, dass der Richterwahlausschuss nach Art. 95 Abs. 2 GG zwar in einem Wahlverfahren über die Personalauswahl hinsichtlich der Richterinnen und Richter an obersten Bundesgerichten entscheidet, hierbei aber zu einer Entscheidung kommen muss, die – anders als ein demokratisch-politischer Wahlakt, der voluntaristisch nicht der Bewertung von Personen, sondern der Erzeugung demokratischer Legitimation dient – im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG materiell-rechtlich gebunden bleibt.

Allerdings ist anerkannt, dass hinsichtlich der Bewertung, welche Kandidatin oder welcher Kandidat die oder der Beste für ein Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG ist, dem Dienstherrn ein **Beurteilungs-**

¹ BT-Drs. 18/7548.

² BT-Drs. 18/7548, S. 1.

³ *Battis*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. (2014), Art. 33 Rn. 24; *Classen*, JZ 2002, 1009; *Hense*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 33 Rn. 9; *Papier*, NJW 2002, 2585 (2591).

⁴ Für Bundesrichter (Art. 95 Abs. 2 GG): OVG Schleswig, Beschl. v. 15.10.2001, 3 M 34/01, DVBl. 2002, 134; VG Berlin, Beschl. v. 19.8.2014, 28 L 124.14, juris, Rn. 7; *Bowitz*, DÖV 2016, 638 (641); *Bull*, Betrifft Justiz 2001, 208; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. (2014), Art. 95 Rn. 15; *Gärditz*, ZBR 2015, 325 (326 f.); *Grigoleit/Siebr*, DÖV 2002, 455 (458); *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 95 Rn. 11; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. (2009), § 10 RiWG Rn. 10, § 12 RiWG Rn. 8; *Scholz*, in: Festgabe 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 151 (160); *Schübel*, NJW 2014, 1355 (1356); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 2. Aufl. (2008), Art. 95 Rn. 29; *ders.*, JZ 2002, 144; für Richter im Landesdienst (Art. 98 Abs. 4 GG): BVerfG-K, Beschl. v. 4.5.1998, 2 BvR 2555/96, NJW 1998, 2590 (2591); Beschl. v. 4.5.1998, 2 BvR 159/97, NJW 1998, 2592; BVerwGE 138, 102 (106 f.); OVG Schleswig, Beschl. v. 14.5.1992, 3 M 17/92, NVwZ 1993, 1222 (1223); OVG Brandenburg, Beschl. v. 14.10.2003, 3 B 178/03, DRiZ 2004, 175 (177); OVG Hamburg, Beschl. v. 14. 9. 2012, 5 Bs 176/12, juris, Rn. 12; VG Hamburg, Beschl. v. 18.5.2001, 3 VG 1075/2001, DRiZ 2001, 270 f.; VG Schleswig, Beschl. v. 7.4.1992, 11 B 11/92, NJW 1992, 2440 f.; *Berlit*, DRiZ 2003, 292 (293); *Gärditz*, ZBR 2011, 109 (113); *Hillgruber*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2016, Art. 98 Rn. 65; *Ziekow/Guckelberger*, NordÖR 2000, 13 (18); für Bundes- wie für Landesrichter allgemein *Hijfling*, in: Dolzer/Kahl/Waldhoff (Hrsg.), Bonner Kommentar GG, Stand: 2016, Art. 33 Abs. 1-3, Rn. 82; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, S. 197 ff., 223.

spielraum zukommt, der gerichtlich nur begrenzt überprüfbar ist.⁵ Auf die Frage, wer die oder der Beste für ein konkretes Amt ist, kann es daher durchaus unterschiedliche Antworten geben, die allesamt gleichermaßen zu rechtmäßigen Entscheidungen führen. Personalbeurteilungen beruhen auf langjährigen und kontinuierlichen Bewertungen durch (Dienst-)Vorgesetzte, auf von subjektiven Präferenzen beeinflussten Gewichtungen einzelner Kriterien, die nicht rechtlich präformiert sind, und auf komplexen Prognosen, wie sich jemand auf einem konkreten Richteramt voraussichtlich entwickeln wird. Bei den Richterwahlen nach Art. 95 Abs. 2 GG kommt hinzu, dass auch „weiche“ Kriterien, wie ein oberstes Bundesgericht insgesamt besetzt sein soll, um seine Aufgaben bestmöglich zu erfüllen (z. B. föderale Ausgewogenheit, Binnenpluralität, Geschlechterproporz), verfassungskonform als Bestandteil des Stellenprofils berücksichtigt werden können, was die Abwägungskomplexität zusätzlich erhöht. Daher wird es aus rechtlicher Sicht nur in extremen Ausnahmekonstellationen dazu kommen, dass sich die rechtmäßige Ausfüllung des Beurteilungsspielraumes auf eine Person verengt.

Wenn aber rechtlich nicht von vornherein feststeht, wer die oder der Beste ist, also immer noch eine inhaltlich kontingente Auswahlentscheidung zu treffen ist, die rechtlich nicht abschließend prädeterminiert ist, kommt es entscheidend darauf an, in welchem *Verfahren* über eine Stellenbesetzung entschieden wird. Unterschiedliche Verfahren – konkret: Richterwahl einerseits, Auswahlentscheidung durch die Justizverwaltung andererseits – können in den rechtlichen Grenzen zulässiger Beurteilungen ebenfalls zu unterschiedlichen, aber gleichermaßen rechtmäßigen Ergebnissen führen. Wer die oder der Beste ist, steht daher – wie stets – erst am Ende eines ergebnisoffen zu führenden Verfahrens fest, das nicht nur Erkenntnis-, sondern auch Entscheidungsverfahren ist. Das jeweils entscheidende Organ hat also – anders gewendet – nicht einfach zu *erkennen*, wer a priori die oder der Beste ist, sondern dies auch zu *entscheiden*. Die oder der Beste ist daher immer auch ein Produkt des Verfahrens, in dem über eine Stellenbesetzung entschieden wird. Damit besteht auch das vom Antrag suggerierte „Spannungsverhältnis“ zwischen Richterwahl und Bestenauslese nicht. Das Wahlverfahren durch den Richterwahlausschuss ist vielmehr das Verfahren, in dem darüber zu entscheiden ist, welche Kandidatinnen und Kandidaten die Besten für die zu besetzenden Richterämter sind. Kurzum: **Die Bestenauslese verwicklicht sich in der Richterwahl.**

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Personalauswahl für ein oberstes Bundesgericht bei der Definition des Anforderungsprofils funktionsimmanent auch Kriterien berücksichtigen muss, die sicherstellen, dass die **Funktion der obersten Bundesgericht** nach Art. 95 Abs. 1 GG, die **Rechtseinheit** sicherzustellen, bestmöglich erfüllt werden können. Hierzu zählt etwa eine ausgewogene Repräsentation unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher, föderaler, methodischer und beruflicher Hintergründe innerhalb der Richterschaft, die für eine überzeugende, akzeptierte und ausgewogene Rechtsprechung unverzichtbar sind. Gerade zur Beurteilung dieser Parameter ist der binnenpluralistisch besetzte und politisch sensible Richterwahlausschuss organisationsrechtlich besonders geeignet, zumal übergreifende Personalentwicklungsstrategien an obersten Bundesgerichten von dem über Karrierewege entscheidenden Beurteilungswesen der Landesjustizverwaltungen nicht abgebildet werden können.

⁵ BVerwGE 105, 89 (92 f.). Allgemein für pluralistisch besetzte Entscheidungsgremien BVerwG 91, 211 (215 ff.); 129, 27 (33); 130, 39 (49); BayVGh, Urt. v. 23.3.2011, 7 BV 09.2512, 7 BV 09.2513, NJW 2011, 2678 (2681); *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/ders.* (Hrsg.), *VwVfG*, 8. Aufl. (2014), § 40 Rn. 192, 204 ff.

2. Demokratische Legitimation

Die Verfahrensgestaltung, über die der Deutsche Bundestag vorliegend zu entscheiden hat, ist jedenfalls nicht vordringlich eine Frage der demokratischen Legitimation. Zwar wird bisweilen angenommen, die Richterwahl führe zu einer verbesserten demokratischen Legitimation der Richterinnen und Richter.⁶ Dies überzeugt indes nicht. Bereits Art. 98 Abs. 4 GG, der die Richterwahl auf Landesebene lediglich optional vorsieht, belegt, dass Richterwahlen und traditionelle administrative Auswahlentscheidungen gleichwertige Verfahren sind. Denn auch die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister, die oder der auf der Grundlage einer Auswahlentscheidung innerhalb der Justizverwaltung eine Ernennung vornimmt, ist demokratisch einwandfrei legitimiert. Das BVerfG verortet (obgleich in einer Kammerentscheidung und zu – strukturgleichen – Richterwahlen auf Landesebene) die primäre Verantwortung, durch die die letztlich erfolgende Richterernennung demokratisch legitimiert wird, gerade nicht beim Richterwahlausschuss, sondern bei der Ministerin oder dem Minister, die oder der eine Person vorschlägt und ernennt. Das Gericht geht davon aus,

*„daß die Letztverantwortung für die Ernennung zum Richter trotz einer zulässigen Mitentscheidungsbefugnis von Richterwahlausschüssen [...] beim Landesjustizminister liegen muß; der Richterwahlausschuß ist [...] Parlament und Regierung nicht verantwortlich und kann schon deshalb keine alleinige Entscheidungsbefugnis haben, ohne daß damit das Demokratieprinzip verletzt würde“.*⁷

Richtigerweise liegt daher die Funktion der Richterwahl heute nicht primär darin, zur demokratischen Legitimation der Richterauswahl beizutragen, sondern die **Entscheidungsfindung zu pluralisieren**, einer faktischen **Kooptation** durch die Justizverwaltung **entgegenzuwirken**⁸ und die **gesamtgesellschaftliche Bedeutung** der Personalauswahl an obersten Bundesgerichten auch organisationsrechtlich angemessen abzubilden.⁹

3. Die Rolle der Präsidialräte

Eine Beteiligung der Präsidialräte ist eine lediglich einfach-gesetzlich verpflichtend vorgegebene Beteiligungsform der Richterschaft des betroffenen Gerichts (§§ 55, 57 DRiG). Eine Beteiligung von gewählten Vertretern des betroffenen Personalkörpers an einer Auswahlentscheidung ist **verfassungsrechtlich disponibel**; weder Art. 33 Abs. 2 GG noch Art. 97 GG gebietet eine solche Beteiligung. Namentlich ist eine Stellungnahme des Präsidialrats nicht notwendig, um zu einer sachgerechten Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten zu gelangen. Zwar setzt auch Art. 33 Abs. 2 GG voraus, dass sich der Dienstherr ein authentisches, vollständiges und aktuelles Bild von den in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten macht.¹⁰ Das für eine Beurteilung, die den Anforderungen des Art. 33

⁶ *OVG Koblenz*, NVwZ 2008, 99 (100); *Bull*, NVwZ 1996, 335 (337); *Grigoleit/Siebr*, DÖV 2002, 455 (458); *Hillgruber* (Fn. 8), Art. 98, Rn. 51; *Strelitz*, Festschr. f. Martin Hirsch, 1981, S. 355 ff. Kritisch *Gärditz*, ZBR 2010, 109 (110 f.); *Mahrenholz*, NdsVBl. 2003, 225 (234).

⁷ BVerfG-K, Beschl. v. 4.5.1998, 2 BvR 2555/96, NJW 1998, 2590 (2591).

⁸ *Bowitz*, DÖV 2016, 638 (642).

⁹ *Gärditz*, ZBR 2015, 325 (328).

¹⁰ Vgl. BVerwGE 138, 102 Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 26. 9. 2012 - 2 A 2.10 - NVwZ-RR 2013, 54 Rn. 11; Urt. v. 27.11.2014 - 2 A 10.13.

Abs. 2 GG genügt, notwendige Wissen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung kann auch innerhalb der Justizverwaltung durch Beurteilungsbeiträge von Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten generiert sowie unter Mitwirkung des ressortzuständigen Bundesministeriums konsolidiert werden. Ohnehin können die Präsidialräte keine Bewertung aufgrund eines aktuellen und aus eigener Anschauung gewonnenen Bildes von den Kandidatinnen und Kandidaten treffen; Präsidialräte können nur dazu Stellung nehmen, ob einzelne Personen aus der Sicht des potentiell aufnehmenden Gerichts den Anforderungen an ein Richteramt genügen. Selbst wenn man diese Stellungnahmen nach § 57 DRiG als hilfreich für die Entscheidungsfindung des Richterwahlausschusses bewerten wollte,¹¹ ließe sich jedenfalls aus der Verfassung kein Gebot ableiten, diese Informationsressource auch zu nutzen und gesetzlich als zwingendes Verfahrenserfordernis auszugestalten.

Die Verfassung setzt einer Beteiligung der Personalräte allerdings Grenzen. Ein Ausbau zu einer echten Mitentscheidung der Präsidialräte würde das **Demokratieprinzip** (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzen,¹² da die Präsidialräte als partiell aus der Richterschaft gewählte, partiell gesetzsunmittelbar determinierte Repräsentanz der Richterschaft (vgl. § 54 DRiG) ihr Mandat weder auf einen Legitimationsakt durch das Parlament noch auf einen durch die demokratisch verantwortliche Regierung zurückführen können. Könnten die Präsidialräte mithin abschließende amtliche Entscheidungen treffen, würde Staatsgewalt ausgeübt, die nicht mehr – wie von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG gefordert – vom Volk ausgeht,¹³ sondern von lediglich innerbehördlich legitimierten, partikularen Vertretern einer Berufsgruppe.

III. Rechtspolitische Bewertung des Antrags

Die deutliche Zunahme an Konkurrentenstreitigkeiten, die damit verbundene Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Nichtbesetzbarkeit von Stellen und die verbreitete Unzufriedenheit mit dem geflissentlich als intransparent wahrgenommenen Wahlverfahren markieren einen **Reformbedarf** bei der Bundesrichterwahl, den der hier zu bewertende Antrag mit Recht aufgreift.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es im vorliegenden Kontext nur um die **erstmalige Wahl an ein oberstes Bundesgericht** geht. Die Entscheidungen, wer aus dem vorhandenen – gewählten – Personalkörper an einem obersten Bundesgericht zur bzw. zum Vorsitzenden sowie in ein Funktionsamt als (Vize-)Präsidentin bzw. (Vize-)Präsident ernannt werden soll, ist eine herkömmliche Personalentscheidung, an der der Richterwahlausschuss nicht beteiligt ist. Namentlich die Probleme, die im Zusammenhang mit Konkurrentenstreitigkeiten um Vorsitzendenstellen in jüngerer Zeit entstanden sind, lassen sich daher im Rahmen einer Reform der Richterwahl nicht beheben, es sei denn, der einfache Gesetzgeber würde auch die Besetzung dieser Stellen innerhalb der obersten Bundesgerichte – verfassungsrechtlich zulässig – in das Verfahren nach RiWG einbeziehen.

Im Einzelnen sind die angesprochenen oder sich aufdrängenden Reformoptionen rechtspolitisch wie folgt zu bewerten:

¹¹ Deziert *Bowitz*, DÖV 2016, 638 (642).

¹² *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, 2. Aufl. (1998), S. 80; *Gärditz*, ZBR 2015, 325 (330); *Hillgruber*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2016, Art. 98 Rn. 61, 64; *Jutz*, in: Linck/ders./Hopfe (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Thüringen, 1994, Art. 89 Rn. 10; *Reinschmidt*, ZRP 1972, 160 (161); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 2. Aufl. (2008), Art. 98 Rn. 45.

¹³ Zum sog. Legitimationskettenmodell stellvertretend BVerfGE 97, 37 (66 f.); 107, 59 (87 f.); *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Aufl. (2004), § 24 Rn. 16 ff.

1. Betonung der Auswahlverantwortung des Richterwahlausschusses

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dargestellten verfassungsrechtlichen Koordinaten, aber auch im Interesse einer sachgerechten Besetzung oberster Bundesgerichte, die für die Rechtsordnung eine kardinale Erkenntnis-, Rechtserzeugungs- und Orientierungsfunktion erfüllen,¹⁴ sollte eine Reform des geltenden Rechts die Rolle des Richterwahlausschusses stärken bzw. besser sichtbar machen. Es sollte verdeutlicht werden, dass der Richterwahlausschuss bereits jetzt in seiner Praxis eine Wahlentscheidung trifft, die der Bestenauslese und damit der Verwirklichung des Art. 33 Abs. 2 GG dient. Es muss verdeutlicht werden, dass entgegen einer häufigen – auch in dem vorliegenden Antrag aufscheinenden – Wahrnehmung nicht eine sich in der Empfehlung des Präsidialrats widerspiegelnde meritorische Entscheidung aus politischen Gründen überlagert wird. Im Gegenteil ist der Richterwahlausschuss das geeignetere Organ, die innere Pluralität sowie personelle Ausgewogenheit von Gerichten zu sichern, im Interesse eines offenen Richterbildes auch solche Leistungskriterien zu berücksichtigen, denen das Beurteilungswesen der Justizverwaltungen unzureichende Bedeutung beimisst, Chancen auf für Kandidatinnen und Kandidaten offen zu halten, die auf einen ungewöhnlicheren Berufsweg zurückblicken (etwa Quereinsteiger aus der Anwaltschaft), und einer stillen Kooptation durch faktisch autonome Justizverwaltungen entgegenzuwirken. Die Verantwortung des Richterwahlausschusses könnte auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden:

- Wichtig wäre es in jedem Fall, die expressive Beteiligung der Präsidialräte nach § 57 DRiG in den Hintergrund treten zu lassen (II. 2.).
- Der Richterwahlausschuss könnte seine Auswahlverantwortung dadurch unterstreichen, dass er die tragenden Erwägungen für eine Auswahlentscheidung in einem Vermerk zusammenfasst, der auch als Begründung dient. Dies würde sichtbar machen, dass nach sachlichen Kriterien entschieden wird. An dem nur begrenzt überprüfbareren Beurteilungsspielraum würde dies nichts ändern. Und im Falle eines Konkurrentenstreits müsste ohnehin – jedenfalls vor Gericht – eine Begründung vorgebracht werden, um eine getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

2. Beteiligung der Präsidialräte

Als problematisch und der Transparenz des Verfahrens abträglich erwiesen haben sich die Stellungnahmen der Präsidialräte. Während der Richterwahlausschuss – gemeinsam mit der Ressortministerin oder dem Ressortminister – die volle rechtsstaatliche wie demokratische Inhaltsverantwortung für die Richterwahl trägt, den Inhalt seiner (Wahl-)Entscheidung aber nicht begründet, übernimmt der Präsidialrat rechtlich keine Mitverantwortung, begründet seine Stellungnahme aber inhaltlich. Dies hat zur Folge, dass die Stellungnahme des Präsidialrats als schriftlich fixierte (§ 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG) Bewertung eines Personalvorschlags zu den Akten genommen wird und unkommentiert bestehen bleibt.

Aus der Sicht der Betroffenen wirkt dann die Stellungnahme dysfunktional wie die „eigentliche“ Beurteilung. Wenn der Richterwahlausschuss andere Kriterien zugrunde legt und im Ergebnis von einem Votum abweicht, wird dies verbreitet und unzutreffend als Indiz für eine sachwidrige, diskriminierende Entscheidung sowie Ämterpatronage wahrgenommen. In einem Konkurrentenstreit bleiben dann die Sachgründe, die die Entscheidung des Richterwahlausschusses getragen haben, nach Aktenlage unsichtbar, was die Stellungnahme erst recht dysfunktional in die Rolle einer Ersatzbeurteilung rückt. So

¹⁴ Etwa Schönberger, Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, VVDStRL 71 (2011), 296 (318 ff.).

entsteht der falsche Eindruck, es stünden sich eine rein sachbezogene, auf Leistungskriterien beschränkte, „objektive“ Richterschaft einerseits und eine an politischen Eigeninteressen („Kuhhandel“) orientierte „Politik“ gegenüber.

Auch wird camoufliert, dass **Präsidentialräte ihre eigene Politik** verfolgen können, die sich zwar in der Regel nicht an den parteipolitischen, aber doch an – demokratisch nicht zu verantwortenden – standespolitischen Maximen ausrichtet. Namentlich gründen Stellungnahmen der Präsidentialräte (kaum vermeidbar) auf etablierten Laufbahnerwartungen an Karriererichterinnen und -richter sowie auf den innerhalb der Justiz dominanten Richterbildern, die aus der Binnensicht heraus oft nicht hinterfragt werden. Das Richterwahlverfahren kann gerade deshalb auch ein Instrument sein, Laufbahnstereotype aufzubrechen und auch anderen Kriterien zur Wahrnehmung zu verhelfen, die aus der systeminternen Beurteilungsperspektive der Repräsentanten professioneller Berufsrichter leicht ausgeblendet werden, beispielsweise die föderale, politisch-weltanschauliche und beruflich-fachliche Pluralität eines obersten Bundesgerichts. Die Stärken und Eigenleistungen des Richterwahlverfahrens und das dahinterstehende Bemühen um eine Art. 33 Abs. 2 GG entsprechende Entscheidung werden so *de lege lata* unnötig verhüllt; prozessual entsteht eine asymmetrische Ausgangslage zu Lasten des Richterwahlausschusses. Dies ist der **Transparenz des Verfahrens** abträglich. Möglich sind hier unterschiedliche Reformoptionen:

- Die **Beteiligung der Präsidentialräte** könnte generell **gestrichen** werden. Verfassungsrechtlich wäre dies möglich. Der fachliche Informationshorizont des Richterwahlausschusses, der für eine an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichtete Entscheidung unverzichtbar ist, würde dann im Wesentlichen durch das beteiligte Bundesministerium und mittelbar durch die Beurteilungen der jeweiligen bisherigen Dienstvorgesetzten hergestellt.
- Will man auf die praktisch wertvolle Binnenperspektive der betroffenen Richterschaft, die die eigenen Arbeitsabläufe und die damit verbundenen Anforderungen am besten kennt, nicht verzichten, zugleich aber auf die dargestellten Probleme reagieren will, könnte sich Folgendes empfehlen: Die schriftliche Stellungnahme (§ 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG) wird durch eine **mündliche Anhörung** eines Vertreters oder einer Vertreterin des Präsidentialrats ersetzt. Dies würde die verzerrende Wahrnehmung beseitigen, dass der Präsidentialrat die eigentliche Bewertung abgibt, und die Eigenleistungen des Richterwahlausschusses in den Mittelpunkt rücken.
- Sollte der Deutsche Bundestag sinnvollerweise eine Umstellung auf eine mündliche Anhörung unter Änderung des § 57 DRiG verfolgen, dann wäre zu erwägen, ob die **Anhörung verpflichtend oder optional** ist. Versteht man die Stellungnahme des Präsidentialrats richtigerweise nicht in erster Linie als prozedurale Sicherung der Bewerbungsverfahrenrechte der betroffenen Richterinnen und Richter, sondern als **ergänzende Selbstinformation des Richterwahlausschusses**, wäre es konsequent, die Anhörung in das Ermessen des Richterwahlausschusses (ggf. mit Antragsrecht einer qualifizierten Minderheit nach dem Vorbild von §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 PUAG) zu stellen. Der Richterwahlausschuss könnte dann selbst darüber entscheiden, inwiefern sein Informationsbedarf bereits hinreichend nach Aktenlage und Vorschlagsbegründung befriedigt ist oder ergänzend eine Einschätzung durch das betroffene Gericht (etwa bei atypischen Berufsbiografien) sinnvoll erscheint.
- In jedem Fall sollte von Stellungnahmen Abstand genommen werden, die Kandidatinnen und Kandidaten – vergleichbar einer dienstlichen Beurteilung – **festen Bewertungsstufen** zuordnet. Dies suggeriert unzutreffend, dass hier eine unter dem Gesichtspunkt des Art. 33 Abs. 2 GG relevante, verbindliche Beurteilung der Eignung und Befähigung abgegeben wird („Anscheins-Anlassbeurteilung“). Da die Stellungnahme rechtlich nur dazu dient, den Richterwahl-

ausschuss zu informieren und ihm die Wahlentscheidung durch ein abgerundetes Bild zu erleichtern, sollte auf jedwede Charakterisierung verzichtet werden, die den erst dem Richterwahlausschuss obliegenden Vergleich der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine faktische Abstufung vorwegnimmt. Die bisherige Praxis lässt dem Präsidialrat faktisch eine – verfassungsrechtlich prekäre – Mitentscheidungsfunktion zuwachsen und provoziert zudem Eilanträge unterlegener Prätendenten, die meinen, aus einer besseren „Benotung“ auch einen Vorsprung hinsichtlich der Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG ableiten zu können. Gemessen an der Informationsbereitstellungsfunktion wäre es völlig ausreichend, wenn der Präsidialrat substantielle Bedenken gegen einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten vorbringen bzw. besondere Qualitäten hervorheben kann.

3. Interessenbekundungsverfahren

Der Antrag schlägt vor, eine öffentliche Stellenausschreibung bzw. ein Interessenbekundungsverfahren einzuführen. Der Vorzug eines solchen Verfahrens besteht darin, die Auswahlbreite zu vergrößern und auch denjenigen eine Bewerbungschance zu eröffnen, die vielleicht von der jeweiligen Landesjustizverwaltung nicht „entdeckt“ wurden. Dies kann insoweit zur Befriedung beitragen, als auch denjenigen, die am Ende nicht in die engere Auswahl gelangen, vermittelt werden kann, dass ein Vorschlag zur Wahl jedenfalls ernsthaft geprüft wurde.

Freilich ist in jedem Fall zu vermeiden, dass sich die Zahl der Konkurrentenstreitigkeiten erhöht und es zu weiteren Blockaden kommt. Ob dies der Fall sein wird, ist schwer zu prognostizieren. Jedenfalls spricht die Vermeidung von Konkurrentenstreitigkeiten dafür, auf eine **öffentliche Ausschreibung** zu verzichten, die dann allen Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar einen gerichtlich durchsetzbaren Bewerbungsverfahrensanspruch vermittelt. Ein bloßes **Interessenbekundungsverfahren** ermöglicht es demgegenüber, die Personalentscheidung gestuft abzuschichten und nur diejenigen Personen zur Wahl vorzuschlagen, die tatsächlich in die nähere Auswahl gelangen. Es würde sich von der gegenwärtigen Rechtslage im Wesentlichen dadurch unterscheiden, dass die Vorbereitung der Vorschläge nicht allein der informellen Sondierung durch die Justizverwaltungen überlassen wird. Eine stärkere Formalisierung und die Möglichkeit zur Eigeninitiative ergänzen insoweit die vorbereitende Phase der Personalauswahl. Nicht jede Kandidatin und jeder Kandidat, die oder der abstrakt ein Interesse bekundet hat, erlangt hierdurch automatisch einen Bewerbungsverfahrensanspruch im Richterwahlverfahren. Vielmehr wäre es notwendig, dazulegen, dass willkürlich gehandelt und gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstoßen wurde, eine interessierte Person nicht in das Wahlverfahren einzubeziehen, und hierdurch der Bewerbungsverfahrensanspruch vereitelt wurde. Eine plausible Darlegung hierzu wird aber praktisch nur schwer möglich sein, wenn eine Vorauswahl nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen wurde. Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO kann zwar immer – und auch jetzt bereits – beantragt werden, lässt sich aber voraussichtlich schnell erledigen, weil die Hürde für Nichtbewerber und Nichtbewerberinnen, einen möglicherweise verletzten Bewerbungsverfahrensanspruch dazulegen (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend), sehr hoch ist. Insgesamt dürfte daher eine substantielle Belastung der Stellenbesetzung durch Konkurrentenstreitigkeiten durch ein Interessenbekundungsverfahren nicht zu erwarten sein.

4. Persönliche Anhörung

Der Antrag schlägt vor, dass bei „Bedarf [...] die Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Anhörung in die vorbereitende Sitzung eingeladen werden“ können.¹⁵ Hier ist zumindest Vorsicht anzuraten. Zwar kann eine persönliche Anhörung in Ausnahmekonstellationen sinnvoll sein, etwa wenn besonderer Gesprächsbedarf über die persönliche Eignung für ein Richteramt besteht. Im Allgemeinen empfiehlt sich aber eine persönliche Anhörung nicht, weil punktuelle Eindrücke aus einer kurzen Anhörung der Mitglieder des Richterwahlausschusses kein adäquates Instrument sind, zu einer an Art. 33 Abs. 2 GG auszurichtenden Beurteilung beizutragen, zumal wenn diese die während einer langjährigen Berufslaufbahn gewachsenen Bewertungsgrundlagen sinnvoll ergänzen sollen. Persönliche Anhörungen könnten daher spontanen und willküranfälligen Momenteindrücken Vorschub leisten. Wenn „auch die Ausschussmitglieder die Möglichkeit haben [sollen], sich ein vertieftes Bild über die Persönlichkeit der Vorgeschlagenen zu machen“,¹⁶ weckt dies eher die Besorgnis, dass Bundesrichterinnen und -richter künftig nach Laienpsychologie und Intuition ausgewählt werden sollen. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zwar durchweg exponierte Fachleute für Justizpersonalpolitik, aber institutionell ersichtlich nicht in der Lage, die Persönlichkeit von Kandidatinnen und Kandidaten für ein Spitzenamt in belastbarer und gerichtsfester Weise zu beurteilen.

Eine **fakultative Anhörung**, wie sie dem Antrag vorschwebt, birgt zudem die Gefahr der Selektivität; dies kann dazu führen, dass sich nicht angehörte Kandidatinnen und Kandidaten erst recht diskriminiert fühlen und gegen die Auswahlentscheidung wehren.

5. Vorbereitende Sitzung

Soweit der Antrag empfiehlt, dass „zwischen den formellen Wahlterminen eine vorbereitende Sitzung der BerichterstatterInnen zum Austausch über die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stattfindet“¹⁷, ist dem beizupflichten. Eine vorbereitende Sitzung würde unterstreichen, dass der Richterwahlausschuss eine eigene, an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichtete Entscheidung trifft und nicht lediglich eine fremde Vorlage „absegnet“.

6. Auswahlkriterien

Spezifische fachliche Auswahlkriterien zu finden und vorab transparent zu machen, dürfte schwierig sein. Das im Antrag genannte Erfordernis, Kandidatinnen und Kandidaten müsste über „vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet des jeweiligen Bundesgerichts“ verfügen, ist inhaltsleer, weil sich schon jetzt Richterinnen und Richter fast ausschließlich aus der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit heraus rekrutieren und hier langjährig Erfahrungen erworben haben, also *alle* über vertiefte Fachkenntnisse verfügen. Etwa eine Ausschreibung einer Stelle am BGH, die besondere Erfahrungen im Zivil- und Strafrecht voraussetzt, hätte nicht einmal ansatzweise praktisches Differenzierungspotential. Zudem ist das Spektrum der Rechtsgebiete teils sehr breit und disparat; man denke an die bunte Vielfalt der Rechtsgebiete, für die das BVerwG zuständig ist. Eine **Spezialisierung** innerhalb eines bestimmten, anspruchsvollen Gebiets (z. B. in Spezialmaterien wie im Telekommunikations-, Unternehmenssteuer-, Steuerstraf- oder

¹⁵ BT-Drs. 18/7548, S. 2.

¹⁶ BT-Drs. 18/7548, S. 3.

¹⁷ BT-Drs. 18/7548, S. 2.

Umweltrecht) im Zuständigkeitsbereich eines obersten Bundesgerichts mag, wenn Bedarf am Gericht besteht, hilfreich sein. Aufgrund der **Autonomie der Präsidien**, die **Geschäftsverteilung** innerhalb des Gerichts zu erlassen (§§ 21a ff. GVG), ist es indes rechtlich – jedenfalls ohne strukturelle Änderung des geltenden (verfassungsrechtlich gewiss disponiblen) Gerichtsverfassungsrechts – nicht möglich, eine frei werdende Stelle an besondere Kenntnisse in einem möglichen Fachgebiet zu koppeln. Beispielsweise eine Ausschreibung einer frei werdenden Stelle am BVerwG, bei der im von der Vakanz betroffenen Senat – der bisherigen Geschäftsverteilung folgend – besondere Erfahrungen im Fachplanungsrecht gewünscht werden, wäre grundsätzlich rechtswidrig, weil sich das Anforderungsprofil an einem Kriterium orientiert, dessen Bedarf im konkreten Amt rechtlich nicht sichergestellt ist und auch rechtlich nicht sichergestellt werden darf. Die Anforderung erfüllt insoweit entweder keine Funktion und verdrängt daher ohne Sachgrund andere Kandidatinnen und Kandidaten oder wäre ein plumper Versuch, durch ein Stellenprofil die Geschäftsordnungsautonomie des Gerichts zu unterlaufen und dem Gericht eine gewählte Person für eine konkrete Zuständigkeit aufzudrängen. Kurzum: Wo neu ernannte Richterinnen und Richter eingesetzt werden, bleibt autonome Entscheidung innerhalb des Gerichts, weshalb jede Präferenz im Stellenprofil willkürlich bleiben muss.¹⁸

Allenfalls lassen sich solche Kriterien formulieren, die generell – und ohne Ansehung des späteren Einsatzes innerhalb des Gerichts – erwünscht sind. Beispielsweise kann es sinnvoll erscheinen, dass Expertinnen und Experten eines bestimmten Fachgebiets überhaupt repräsentiert sind oder dass bestimmte Erfahrungen auf dem Karriereweg vorhanden sein sollen, etwa mehrjährige Erfahrungen als Staatsanwältin/Staatsanwalt für eine künftige Richterin oder einen Richter am BGH oder in der Verwaltung für eine künftige Richterin oder einen Richter am BVerwG/BSG/BFH. Mögliche weitere Kriterien wären etwa: Rechtsmittelgerichtserfahrung von bestimmter Mindestzeit; sprachliche Kompetenzen und Auslandserfahrungen (soweit gewünscht); wissenschaftliche Qualifikation (z. B. durch hochwertige Veröffentlichungen).

Bei alledem muss im Blick behalten werden, dass eine Präzisierung der Auswahlkriterien zwar die Transparenz der Entscheidung geringfügig erhöhen kann, dafür aber **exkludierend** wirkt und Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorab ausscheiden kann, die ungewöhnlichere Berufs- und Lebenswege beschritten haben. Gerade die Offenheit des Richterwahlverfahrens bietet eben auch Chancen, oberste Bundesgerichte durch Richterinnen und Richter mit ungewöhnlicheren Lebensläufen zu bereichern, die in den Routinen bürokratischer Personalauswahl durch die Justizverwaltungen geringere Chancen hätten. Auch der vorliegende Antrag bleibt daher in seiner Begründung zurückhalten.¹⁹

7. Rechtsschutzkonzentration

Konkurrentenstreitigkeiten können über längere Zeit die Besetzung von Richterstellen blockieren. Dies beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des betroffenen Gerichts und ist auch im Hinblick auf den Anspruch

¹⁸ Zur Veranschaulichung: Würde nun aufgrund des Profils „besondere Erfahrungen im Fachplanungsrecht“ eine Bewerberin ausgewählt und ernannt, diese aber qua Geschäftsverteilung einem Senat zugeordnet, der vornehmlich Aufenthalts- und Asylrecht macht, erweise sich im Nachhinein das Stellenprofil als dysfunktional. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der mangels Erfahrung im Fachplanungsrecht ausgeschieden wurde, aber sich im Ausländerrecht spezialisiert hat, würde hierdurch offensichtlich diskriminiert.

¹⁹ Konkret BT-Drs. 18/7548, S. 3: „Das verbindliche Grundanforderungsprofil muss dabei kein Übermaß an Detailreichtum bieten, um neben hoher Qualität eine Vielfältigkeit an den Bundesgerichten weiterhin zu ermöglichen“.

auf einen **gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu vermeiden.²⁰ Der im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gebotene **effektive Rechtsschutz** erfordert **keine zweite Instanz**, kann mithin auch unter der Bedingung einer Zuständigkeitskonzentration bei reduziertem Instanzenzug gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass sich prozessrechtlich mit Blick auf den Grundsatz der Ämterstabilität Rechtsschutz im Wesentlichen in ein Eilverfahren nach § 123 VwGO verlagert (mit der Möglichkeit einer nicht zulassungsabhängigen Beschwerde nach § 146 VwGO), das dann aber hinsichtlich der Prüfdichte die Funktion des Hauptsacherechtsschutzes übernehmen muss.²¹ Dies führt auch im Eilrechtsschutz unvermeidbar zu Verzögerungen. Im Interesse der **Beschleunigung des Verfahrens** und des Schutzes kontinuierlicher Rechtspflege an obersten Bundesgerichten ist daher jedenfalls der Eilrechtsschutz (wie im Rahmen von Verfahren nach § 50 VwGO) auf eine Instanz zu beschränken.

Zudem empfiehlt sich die **Konzentration der Zuständigkeit bei einem obersten Bundesgericht**, das dann im Eil- wie im Hauptsacheverfahren erst- und letztinstanzlich entscheidet.²² Eine Rechtsschutzkonzentration im jeweiligen Bundesland ist demgegenüber nicht zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Erstens verlangt gerade eine stärkere Verrechtlichung des Auswahlverfahrens, das der Antrag in der Sache fordert, nach einheitlichen Entscheidungskriterien, die aber nicht hinreichend herzustellen sind, wenn 15 Oberverwaltungsgerichte ihre jeweils eigene Rechtsprechung entwickeln. Vorzugswürdig ist daher eine Konzentration bei einem obersten Bundesgericht oder bei dem OVG eines Landes (namentlich des OVG Berlin-Brandenburg mit Blick auf den Sitz des Deutschen Bundestags). Eine einheitliche Rechtsprechung würde es zugleich dem Deutschen Bundestag erleichtern, auf etwaige Fehlentwicklungen legislativ zu reagieren.
- Zweitens kann gerade in kleinen Bundesländern mit einem überschaubaren Personalkörper eine strukturelle Nähe der entscheidenden Richter zu den Kandidatinnen und Kandidaten „ihres“ Landes bestehen („landsmannschaftliche Verbundenheit“). Distanz kann auch hier der Versachlichung dienen. Dies spricht für eine Konzentration bei einem obersten Bundesgericht.
- Drittens erhöht die Konzentration bei einem Gericht in einem Rechtsgebiet, zu dem es nur wenige Anwendungsfälle geben wird, die Qualität der Rechtsprechung, weil sich der zuständige Senat dieses Gerichts eine spezielle Spruchpraxis zu Bundesrichterwahlen ausdifferenzieren könnte.
- Viertens stellt eine Entscheidungskonzentration bei einem obersten Bundesgericht sicher, dass besonders erfahrene Richterinnen und Richter befasst werden, was die Dignität der Entscheidungszuständigkeit des Richterwahlausschusses wahrt und eine sachgerechte Behandlung fördert (vgl. als Vorbild auch § 50 Abs. 1 Nr. 5 VwGO, § 36 PUAG).

Als oberste Bundesgerichte, bei denen eine Entscheidung konzentriert werden könnte, empfehlen sich entweder das BVerwG, das über öffentliches Dienstrecht entscheidet und hier über professionelle Routine – gerade im Umgang mit Beurteilungsspielräumen – verfügt, oder das Dienstgericht des Bundes

²⁰ Da sich dieses Problem vornehmlich in Bezug auf Vorsitzendenstellen stellt, sollten alle Besetzungsentscheidungen betreffend Bundesrichterstellen – also auch die Personalauswahl innerhalb eines Gerichts durch den Ressortminister/die Ressortministerin – in eine etwaige Zuständigkeitskonzentration einbezogen werden.

²¹ BVerwGE 124, 99 (106); 136, 140 (145).

²² So auch Gärditz, ZBR 2015, 325 (335); Rennert, DVBl. 2015, 481 f.

(§ 61 DRiG) als BGH-Senat, der bestimmte Fälle im Richterdienstrecht entscheidet (§ 62 DRiG), die freilich andere Konstellationen betreffen.

8. Geschlechterrepräsentation

Die Unterrepräsentation von Frauen an den obersten Bundesgerichten wird vom Antrag mit Recht hervorgehoben. Eine Korrektur wird sich freilich nur sehr langfristig erreichen lassen, weil es schlicht um sehr kleine Personalkörper geht, bei denen jährlich nur wenige neue Stellen zu besetzen sind, und über jede freiwerdende Stelle nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu entscheiden ist. Wichtig erscheint es daher, vor allem Hürden zu beseitigen, die empirisch in besonderem Maße gerade die Karrierewege von Frauen beeinträchtigen. Dies sind praktisch vor allem Nachteile, die durch Kinderbetreuung entstehen. Eine verbesserte Sensibilität der Personalplanung in der Justiz würde hier im Übrigen nicht nur Müttern, sondern auch Vätern im Richterdienst zugutekommen.

Hierbei sind jedoch die Möglichkeiten einer rechtlichen Steuerung auf Bundesebene begrenzt. Denn die Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl an ein oberstes Bundesgericht anstehen, sind typischerweise bereits 15-20 Jahre im Richterdienst (oder in anderen Ämtern des höheren Dienstes) tätig gewesen. Wer aus der sehr großen Zahl der Richterinnen und Richter im Landesdienst in die nähere Auswahl für einen Wahlvorschlag an ein oberstes Bundesgericht kommt, musste sich bereits langjährig innerhalb der Landesjustiz bewähren, und zwar gerade in einer Lebensphase, in die typischerweise die am stärksten belastenden Jahre der Kindererziehung fallen. Hürde ist daher nicht das Verfahren der Bundesrichterwahl; Karrierehindernisse sind eher die vorausgehenden Bedingungen der Karriereplanung im Landesdienst,²³ namentlich: R2-Erprobung in Flächenländern, extreme zeitliche Belastungen während der Erprobungsphase, faktische Benachteiligung von Richterinnen und Richtern in Teilzeit, überzogene Erwartungen an die zeitliche Disponibilität sowie Flexibilität. Solche personalwirtschaftlichen Strukturprobleme müssen in den Ländern beseitigt werden; Bundesgesetzgebung hätte keine adäquaten Regelungstechniken, hierauf Einfluss zu nehmen.

Ungeachtet dessen gibt es auch punktuelle Handlungsmöglichkeiten auch auf Bundesebene:

- Die im Antrag vorgesehene Einrichtung von teilzeitfähigen Stellen an den Bundesgerichten ist eine sinnvolle Maßnahme, die freilich – richtig besehen – schon jetzt möglich wäre (vgl. § 48a DRiG). Hier geht es vor allem darum, die Routinen und Praktiken von Gerichten aufzubrechen, die durch biografische Schematisierung des Richterbildes bislang offenbar schlicht für einen Teilzeitbedarf, den aus familiären Gründen auch Richterinnen und Richter in herausgehobenen Ämtern haben können, nicht hinreichend sensibel waren. Auf die Lernfähigkeit der Gerichte darf hier vertraut werden.
- Die Forderung, dass die Wahllisten Repräsentanten beider Geschlechter enthalten sollen, kann auf einer prozeduralen Ebene dafür sorgen, dass die Wahlentscheidung die Frage des Geschlechterproporz bei im Wesentlichen gleicher Beurteilung mehrerer zu Wahlvorschläge berücksichtigen kann. Eine gesetzliche Bestimmung wäre aber sinnvollerweise als Soll-Vorschrift zu fassen, weil im Zusammenspiel mit dem regionalen Proporz und anderer Gesichtspunkt der Repräsentativität die Situation eintreten kann, dass sich bei einer Wahl für ein oberstes Bundesgericht nicht genügend geeignetes Personal unterschiedlichen Geschlechts findet. Die Wahl

²³ Zutreffend hierzu *Schübel*, NJW 2014, 1355 (1357).

aufzuschieben, bis sich in diesem Fall ergänzend eine Frau oder ein Mann findet, um die Liste zu ergänzen, würde eine unverhältnismäßige Belastung der Rechtspflege bedeuten.

- Wichtig wäre zudem, die Vergabe der für eine Karriere besonders wichtigen Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an obersten Bundesgerichten und am BVerfG genauer in den Blick zu nehmen. Diese sind oft für eine spätere Karriere in der Bundesgerichtsbarkeit entscheidend, der Zugang zu diesen Stellen bleibt aber weithin intransparent und damit anfällig für Diskriminierungen.



(Prof. Dr. Klaus F. Gärditz)